

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 7

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strengende Übungen auf den Tag vorbereitet haben. Aber ein großer Teil kommt zum Genießen, und die Veranstalter rechnen mit diesen Besuchern. Man könnte als Beispiel auch andere Erscheinungen heranziehen, die zeigen, daß unsere Generation in starkem Maße auf das Genießen eingestellt ist. Dürfen wir uns wundern, wenn bei dieser allgemeinen Einstellung die charakterlich schwachen nicht gefestigten Naturen versagen, sich aus dem Genießen nicht mehr zurückfinden zu geregelter und anstrengender Arbeit, oder diese zu häufig unterbrechen und mit der Zeit den Boden unter den Füßen verlieren? Ist es nicht fast selbstverständlich, daß wenig einsichtige, charakterlich schwache Menschen, wenn sie einer Familie vorstehen sollten, einfach die Gewohnheiten ihrer ledigen Zeit nicht lassen können, ihren Liebhabereien nachgehen und nicht genug Energie besitzen, um die Pflichten den Angehörigen gegenüber erfüllen zu können? Ist es nicht ganz selbstverständlich, daß Kinder solcher Eltern keine richtige Erziehung erhalten können, daß sie verwahrlosen müssen? Wir müssen daher von uns aus gesehen die Forderung erheben, daß die *Erziehung der jungen Generation* in vermehrtem Maße darauf gerichtet sei, bescheidene, arbeitswillige Menschen zu erziehen. Menschen, die nicht ständig Vergnügungen nacheilen müssen, sondern in dieser Hinsicht Genügsamkeit zeigen, die gelernt haben, wahre Freuden zu erleben, diese richtig zu genießen und in dieser Freude Werte zu finden, die im Alltag Stützen sein können.

(Schluß folgt.)

Zürich. Zum ersten Male berichtet die zürcherische Armendirektion als *Direktion der Fürsorge* (Zusammenfassung der Armenfürsorge mit dem Familienschutz, der Alters- und Hinterlassenenfürsorge usw. seit 1. Januar 1948) über ihre wesentlich erweiterte Tätigkeit im Jahre 1948. Die allgemeine Abteilung hat sich mit der Ausrichtung von Beiträgen an Bäderkuren, an Prothesen, mit der Beihilfe an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, mit der Nachkriegshilfe, mit der Obstaktion und der Beihilfe an die Ausreisekosten bedürftiger, im Kanton tolerierter Flüchtlinge befaßt. Außerdem hat sie aus dem Alkoholzehntel, der für den Kanton Zürich 2 158 416 Franken ausmachte, 250 000 Fr. in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus gelegt und an Beiträgen an Fürsorgestellen für Alkohol Kranke, für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder und jugendlicher Rechtsbrecher, für Beiträge an Versorgungen in Arbeitserziehungsanstalten, an Trinkerheilstätten usw. 190 217 Fr. ausgelegt. — Die interkantonale Armenfürsorge (Konkordatsunterstützung) kostete den Kanton Zürich im Berichtsjahre 1 071 389 Fr. und ist damit gegenüber dem Vorjahre um 9 000 Fr. zurückgegangen. Auch Konkordatsstreitigkeiten fanden nur vereinzelt statt. Die Gemeindearmenpflegen haben im Jahre 1947 mit 908 836 Fr. unterstützt. Die Entlastung ist hauptsächlich der Auswirkung der Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und des kantonalen Altershilfegesetzes zuzuschreiben. Für das Jahr 1948 ist nach einer provisorischen Zusammenstellung bereits wieder eine Erhöhung um 11 326 Fr. (von 10 528 369 auf 11 326 707 Franken) zu konstatieren. Der Rückgang der Armenausgaben in den letzten Jahren ist also zum Stillstand gekommen. Eine weitere Steigerung der Armenausgaben wird vermutlich die bevorstehende Erhöhung der Pflögetaxen der kantonalen Anstalten und Spitäler bringen. Betreffend die Staatsbeiträge ist einer Übersicht zu entnehmen, daß eine Gemeinde mit einer Steuerkraft von 6000 Fr. einen Staatsbeitrag von 27 000 Franken, also mehr als das Vierfache ihrer eigenen Steuerkraft, erhielt. Weitere vier Gemeinden bezogen Beiträge, die nahezu 175 % des Nettosteuerertrages (zu 100 % gerechnet) ausmachten. Die Kontrolle der Geschäftsführung der Armenpflegen durch die Armenreferenten der Bezirksräte gab zu keinen Bemerkungen Anlaß. — Für kantonsfremde Schweizerbürger wurden von den Gemeinden in 514 Fällen an freiwilliger Unterstützung 122 777 Fr. und auf Rechnung der Heimatbehörden 1 225 084 Fr. ge-

leistet, für Ausländer in 1236 Fällen 86 738 und auf Rechnung der Heimat 203 216 Fr. 41 Heimschaffungen unterstützungsbedürftiger Bürger anderer Kantone wurden vollzogen und 230 männliche und 52 weibliche Bettler und Landstreicher meistens Behörden und Anstalten zugeführt. An Spital-, Arzt und weiteren Krankenkosten, sowie Auslagen für Bestattungen für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes nach dem Bundesgesetz von 1875 leistete der Staat 245 918 Fr. Dazu kamen noch Zahlungen an die Kantonsapothek für Medikamente und an die Polikliniken für Verbandmaterial im Betrage von 262 385 Fr. Nach Abzug aller Rückerstattungen verblieb dem Staate eine Nettobelastung 390 724 Fr. für Unterstützungen außer Konkordat. Der Alters- und Hinterlassenen-Hilfe und -Versicherung ist am Schlusse noch ein besonderer Abschnitt gewidmet. Die Ausgaben für die Alters- und Hinterlassenenhilfe erhöhten sich von 10 890 378 Fr. im Vorjahre auf 12 505 602 Fr. im Berichtsjahre. Davon gingen 30 % zu Lasten des Staates (über 3 Millionen) und 70 % zu Lasten der Gemeinden (rund 8 Millionen). 21 482 Personen kam diese Beihilfe zugute. Der Beitrag des Kantons Zürich an die Alters- und Hinterlassenenversicherung belief sich nach der provisorischen Abrechnung der zentralen Ausgleichsstelle auf 10 030 000 Fr., zu deren teilweiser Deckung die Jagdpachtertragnisse, die Billettsteuern und die Zinsen des kantonalen Altersversicherungsfonds (ca. 3 ½ Millionen) verwendet wurden. W.

Bern. *Stimmrecht der Armengeössigen.* In der Septembersession 1947 erklärte der Große Rat eine Motion Teutschmann erheblich, welche darauf abzielt, daß Mitbürger, die wegen Krankheit, Invalidität und Alter dauernd unterstützungsbedürftig werden, nicht mehr als Besteuerte im Sinne von Art. 4 der Staatsverfassung und Art. 82 des Armengesetzes gelten und also das Stimmrecht behalten sollen. Die Direktion des Armenwesens wurde vom Regierungsrat zur Vorbereitung der entsprechenden gesetzlichen Erlasse in Verbindung mit der Justizdirektion beauftragt. — Im November 1947 wurde dem Großen Rat außerdem von der Vereinigung „Das Band“, Selbsthilfewerk der Kranken und Genesenen (hauptsächlich Tuberkulosepatienten) eine mit 10 443 Unterschriften versehene Petition eingereicht, in welcher eine Abänderung von Art. 82 in dem Sinne verlangt wird, daß unverschuldet in Armut geratene Personen nicht mehr als Besteuerte gelten sollen. — Die Armendirektion führte bereits im Sommer 1947 im Hinblick auf die parlamentarische Behandlung der Motion Teutschmann und der damals angekündigten Petition bei den Kreisarmeninspektoren eine Erhebung durch, um die Auswirkungen des Art. 82, Ziff. 1 A. u. NG. feststellen zu können. (Nach dieser Bestimmung, in Verbindung mit Art. 4 der Staatsverfassung, verliert das Stimmrecht, wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer bernischen Gemeinde steht.) Die Erhebung hat folgendes ergeben: Von 6277 über 16 Jahre alten Personen, die im Jahre 1947 auf den Etats der dauernd Unterstützten der bernischen Gemeinden standen, hätten 131 wegen Minderjährigkeit, 3089 wegen Entmündigung, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 4 der Staatsverfassung) und 120 wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Strafurteil oder wegen Wirtshausverbots, zusammen also 3340 Personen oder 53 %, das Stimmrecht ohnehin nicht besitzen. 2937 Personen (47 % der dauernd unterstützten erwachsenen Gemeindearmen) haben das Stimmrecht lediglich infolge ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten verloren. Von diesen sind 1407 (22 % von 6277) Männer und 1530 (25 % von 6277) Frauen; es wird dabei vorausgesetzt, daß alle diese Frauen das kirchliche Stimmrecht besaßen, was nach Art. 70 des Kirchengesetzes in den römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht der Fall zu sein braucht. Auch könnten die außerhalb ihres Wohnortes in einer Anstalt versorgten Personen das Stimmrecht in eidgenössischen und Gemeindeangelegenheiten mangels Stellvertretungsmöglichkeit wohl praktisch selbst dann nicht ausüben, wenn sie es besäßen. Ferner gelten die zahlreichen auf Kosten der auswärtigen Armenpflege des Staates dauernd unterstützten Personen nach dem Wortlaut des Art. 82 A. u. NG. nicht als Besteuerte. Außerdem werden die Kreisarmeninspektoren immer ermahnt, urteilsfähige Erwachsene, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, nicht leichthin auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, sondern andere Lösungen zu suchen. Andererseits ist zu beach-

ten, daß infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte heute, trotz verschiedenen sozialen Einrichtungen, zahlreiche Personen in Not geraten können, für die der Stimmrechtsentzug eine unverdiente Härte bedeutet. Aus diesem Grund, und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des allgemeinen Stimmrechts in einem demokratischen Staate, legte die Armendirektion in der Folge einen Gesetzesentwurf für die Revision des Art. 82 A. u. NG. vor.

Dieser berücksichtigt die in Eingaben und im Großen Rat erwähnten Anregungen, wobei allerdings sofort einschränkend bemerkt wird, daß nicht die Rede davon sein könne, den Stimmrechtsverlust gewisser Kategorien von Armengekössigen überhaupt aufzuheben. Wer sich oder seine Angehörigen von der Öffentlichkeit unterhalten lassen muß — zumal wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eine Folge verwerflichen Verhaltens ist —, der soll nicht das Recht haben, mit dem Stimmzettel an der Gemeindeversammlung oder gar in öffentlichen Ämtern an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Dieser Gedanke sei im Volke immer noch tief verwurzelt — so wird in der Botschaft hervorgehoben — und er sei gesund und fördere den Selbsterhaltungswillen und das Ehrgefühl des Einzelnen. Da aber die heutigen Verhältnisse und das heutige Rechtsempfinden sowie die Bedeutung des Stimmrechts in einem demokratischen Staate eine neue, gerechtere Umschreibung des Kreises der Besteuereten doch verlangten, wird die Lösung darin gefunden, daß dieser Kreis nicht mehr nach materiellen Gesichtspunkten abgegrenzt wird. Es wird vorwiegend auf ein bestimmtes Verhalten einer Person abgestellt, das diese als des Stimmrechts unwürdig erscheinen läßt. Unverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit — auch dauernde — soll nicht mehr zum Stimmrechtsverlust führen; ebensowenig die Nichtrückerstattung von Unterstützungen. Hingegen sollen diejenigen der Bürger das Stimmrecht nicht genießen, deren Unterstützungsbedürftigkeit auf einem *staatsbürgerlich verwerflichen Verhalten* beruht, und zwar unabhängig davon, von welcher Instanz sie unterstützt werden. Außerdem soll als besteuert gelten, wer aus derselben verwerflichen Gesinnung seine Familienangehörigen der Öffentlichkeit zur Last fallen läßt. Der Stimmrechtsentzug soll in der Regel bis zur Rückerstattung der Unterstützungen dauern, wegen deren er verhängt wurde. Der Gesetzesentwurf gibt diesem Postulat in folgender Form Ausdruck: „Als besteuert gilt, wer infolge bösen Willens, infolge Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selber dauernd oder mit erheblichen Beträgen von der Armenpflege unterstützt werden muß; wer aus denselben Gründen seine Unterhaltspflichten vernachlässigt, daß unterhaltsberechtigte Personen dauernd oder mit erheblichen Beträgen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.“ — Die drei Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und des Stimmrechtsentzuges — Böswilligkeit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu — sind dem Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Vernachlässigung von Unterstützungspflichten) entnommen. Sie stellen besondere Tatbestände des Selbstverschuldens dar und kennzeichnen eben die „staatsbürgerlich verwerfliche Gesinnung“, die den Stimmrechtsentzug rechtfertigen soll.

Der Große Rat stimmte in erster und zweiter Lesung zu (10. März und 10. Mai). Materiell wurde beigefügt, daß das Stimmrecht erst nach erfolgter Warnung entzogen werden kann. Der Unterstützte ist nicht etwa schutzlos der Willkür von Gemeindeorganen ausgesetzt. Der Regierungsrat wird auch durch Erlaß der nötigen Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 75 Ziffer 3 A. u. NG. für eine gleichmäßige Anwendung des neuen Art. 82 zu sorgen haben. A.

(Die Gesetzesvorlage wurde in der Abstimmung vom 26. Juni 1949 vom Berner Volk angenommen. Der Red.)

Genf. Dir. Aubert vom *Bureau central de bienfaisance in Genf* erörtert zunächst in seinem Berichte pro 1948 das moderne Problem des Verhältnisses der Armenpflege zur Sozialversicherung und kommt dabei zum richtigen Schlusse, daß die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung immer vollkommener mit der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege zusammenarbeiten sollten und dringend zu wünschen sei, es möchte bei der Schaffung von sozialen Gesetzen ein enger Kontakt mit den Spezialisten der Armenfürsorge hergestellt werden, was bis jetzt nicht immer der Fall war.

Dadurch würden in der Gesetzgebung große Irrtümer und Lücken vermieden. — In 3262 Fällen (Vorjahr 2375) wurden vom Bureau an Unterstützungen ausgegeben 1 366 484 Fr. (Vorjahr 1 366 641 Fr.). Aus eigenen Mitteln half es mit 71 808 Fr. Die Heimatgemeinden unterstützten mit 496 153 Fr. und Private mit 689 918 Fr. Die Verwaltungskosten betrugen 183 018 Fr. (167 072 Fr. im Vorjahre). Der Staat leistete 163 000 Fr. (100 000 Fr. Armensteuer und 63 000 Fr. von der Loterie romande). Die Zahl der Mitglieder hat sich etwas erhöht auf 2171 mit einer Leistung von rund 45 000 Fr. Zu erwähnen ist noch, daß das französisch-schweizerische Unterstützungsabkommen dem Bureau Kosten im Betrage von rund 440 000 Fr. verursachte. Der Staat Genf hat dabei in verdankenswerter Weise beschlossen, die Ausstände von Frankreich dem Bureau auszuzahlen und ihm weiterhin Vorschüsse für jeden Monat zu leisten. — Die Statistik der Armutsursachen ergab 31% für das Kindesalter, 22,8% für Krankheit, ausgenommen Tuberkulose und 10% für ungenügenden Verdienst usw. Das Verpflegungsgeld in dem Krankenhaus des Bureaus für Unheilbare mußte auf 5 Fr. per Tag und dasjenige im Erholungsheim auf 4.50 Fr. erhöht werden.
W.

— Vor 100 Jahren wurde der Waadtländer *L. L. Rochat* geboren, der 1877 in Genf den Grundstein zum „Blauen Kreuz“ legte, einer Organisation, die sowohl auf schweizerischem als auch internationalem Boden gegen den Alkoholismus ankämpft.

Die Regierungen der Kantone **St. Gallen** und **Neuenburg** haben dem Bundesrat mitgeteilt, daß das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung in ihren Kantonen auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten werde.

Schweiz—Italien. In seiner Botschaft vom 10. Juni 1949 legt der Bundesrat dem Parlament ein *Abkommen über die Sozialversicherung* mit Italien zur Genehmigung vor. Geregelt wird vorerst nur die *Alters- und Hinterlassenenversicherung* in bezug auf Italiener in der Schweiz und Schweizer in Italien. Um für das vorliegende und eventuell weitere Abkommen die gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird gleichzeitig eine Revision der Art. 18 und 40 des Bundesgesetzes über die AHV vorgeschlagen. Die wesentlichen Punkte des Abkommens sind:

1. *Die Renten werden auch ins Ausland bezahlt*, d. h. die Italiener, die hier einen Rentenanspruch erworben haben, erhalten die Rente ausbezahlt, auch wenn sie in ihre Heimat zurückkehren. Italien hält entsprechendes Gegenrecht.

2. Die Italiener, die beim Eintritt des Rentenfalles bereits während mindestens 15 Jahren in der Schweiz waren, sowie deren Hinterlassene, erhalten schon *nach einjähriger Beitragsdauer einen Rentenanspruch*. Für die übrigen Italiener gilt die allgemeine Bedingung, daß sie während insgesamt wenigstens 10 vollen Jahren Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben müssen, ehe sie einen Rentenanspruch erhalten. Die Renten werden, wie dies allgemein für Ausländer gilt, gegenüber den ordentlichen Renten um ein Drittel gekürzt.

3. *Rückvergütung von Beiträgen.* Italiener, die sich bei uns nur vorübergehend aufhalten und Beiträge an die AHV bezahlt haben, ohne daraus einen Rentenanspruch ableiten zu können, erhalten ihre selbstbezahlten Beiträge rückvergütet. Die Beiträge werden nebst 3% Jahreszins dem italienischen Sozialversicherungsinstitut überwiesen. Die Schweizer in Italien erhalten im entsprechenden Falle ihre Beiträge direkt zur Verfügung gestellt. Unter gewissen Bedingungen ist auch eine Rücküberweisung der Beiträge ins andere Vertragsland mit entsprechenden Rentenansprüchen möglich.

Das Abkommen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

Z.